

Ein Mosaikstein in der Lebenswelt des reichsritter-schaftlichen Adels nach dem Dreißigjährigen Krieg

Das Gesuch des Johann Jakob von Bernhausen an den Ritterkanton Odenwald

VON HELMUT NEUMAIER

Am 2. Februar 1674 (neuen Stils) richtete ein gewisser Johann Jakob von Bernhausen via Ritterrat Philipp Adam von Muggenthal das nachfolgende Gesuch an den Hauptmann des Ritterkantons Odenwald¹.

Bei erster Lektüre des Schreibens drängt sich der Eindruck auf, es handle sich lediglich um einen der vielen Vorgänge, die in das Archiv des Kantons einfließen. Tatsächlich aber gewährt es Einblick in die Lebenswelt des reichsritter-schaftlichen Adels nach dem Dreißigjährigen Krieg, mehr noch – es beleuchtet das bemerkenswerte Verhältnis zwischen Edelmann und Standesorganisation und deren Wesen, dem Kanton.

Der Text (in transkribierter Fassung: Original als Anlage 1):

„Denselben will ich mit geziemendem *respect*, nicht verschweigen, dass ich zu ersprißlicher Bestreitung meines beschwerlichen Hauswesens und zu besserer Erziehung meiner zwei lieben Töchterlein mir wieder eine Gattin (*Ehegehülffin*) zu suchen gedenke.

Da es sich jedoch bei der Versicherung des Heiratsguts und Wittums, wie es Herkommen ist, so verhält, dass zum Ersten der Zehnt zu Oberschüpf, ein Eigengut, an das Juliuspital und die Universität zu Würzburg gegen 1000 Reichstaler verpfändet ist, bin ich willens, dies mit der Barschaft des Heiratsguts abzulösen und meine künftige Eheliebste darauf versichern. Zum Zweiten habe ich auf die Egaischen Güter, die zur Hälfte den Schwestern meiner verstorbenen Gattin, nun Klosterfrauen, deren Hälfte um 3000 Reichstaler abgekauft. 2000 Gulden an dem Kaufpreis habe ich teils aus meinen nachweisbaren Eigenmitteln, teils mit dem noch mir auf Lebzeiten zukommenden *usus fructus* wirklich bezahlt. Die Restschuld („Hinterstand“) wird auf gleiche Weise beglichen (mit dem Ertrag) der eigenen Felder, die ich erst kürzlich erworben habe. Das ganze Gut habe ich um mehr als die Hälfte vermehrt und verbessert. Deshalb ersuche ich Meine Großgeneigt und Hochgeehrte Herren Vettern ganz gehorsam und dienstlich, sie mögen ruhen, nicht allein zu genehmigen, dass, betreffend den ersten Punkt, die

Schuld an das Juliußpital und an die Universität *obligo* abzulösen und meiner künftigen Ehegattin zur Realversicherung bei Rittergenossen Händen zu übertragen. Zum zweiten möge mir erlaubt werden, auf das gesamte Egaische Gut das Wittum von 100 Reichstaler jährlich solange meine Liebste leben wird, zu überschreiben aus der besonderen Erwägung, dass neben den angeführten triftigen *motiven* es auch in Gottes Willen steht, dass der andere (Ehepartner) überlebt, zumal mir der *usus fructus* nicht genommen werden kann. Deshalb werden meine zwei lieben Töchterlein nicht belastet, sondern durch meine *industria* um mehr als die Hälfte ihres Vermögens bereichert. Ich bin entschlossen, demnächst mit meinem lieben Stieftöchterlein eine Teilung der vorhandenen und inventarisierten Mobilien vorzunehmen. Hierzu benötigt sie einen Vormund, doch aus der Buttlarschen Verwandtschaft findet sich niemand, der dazu geeignet ist. Deshalb bitte ich zum dritten, den Herrn von Fechenbach, Oberamtmann zu Grünsfeld, als den Nächstgeessenen oder, wenn er sich wider Erwarten damit nicht belasten wollte, den Herrn von Bettendorf, Oberamtmann zu Miltenberg, zu verordnen.

Das gereicht vor allem zu Nutzen und Förderung meiner gerechtfertigten Postulaten und Angelegenheiten. Ich werde die gnädige Zustimmung mit äußerster Kraft zu verdienen beflissen sein, der als ich nebst göttlicher Obhutgebung beständig verbleibe.

Meinen Großgeneigt und Hochgeehrten Herren Vettern und Patronen gehorsamst und schuldwilligst ergebener Diener Johann Jakob von Bernhausen mpp.

Oberschüpf, den 2. Februar 1674.

Ritterrat Muggenthal² reagierte unverzüglich. Schon am 14. des Monats ging dem Ritterhauptmann Hans Christoph von Adelsheim³ sein Gutachten zu, worin das eine oder andere aus seiner Unterredung mit Bernhausen mit einfluss:⁴

2 * 1618, Todesjahr nicht bekannt; Johann Gottfried *Biedermann*: Geschlechts-Register der reichsfrey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald. Kulmbach 1751. ND Neustadt/Aisch 2000, Tab. CCXXV.

3 * 1618, † 17.3.1689, kurpfälzischer Rat und Faut zu Mosbach; *Biedermann*: Tab. CXV; John Gustav *Weiß*: Regesten der Freiherren (vormals Reichsritter) von Adelsheim. Mannheim 1888, Nr. 486, S. 108.

4 Transkript, Originaltext als Anlage 2.

„In sonders Hochgeehrter Herr Hauptmann, freundlich vielgeliebte Herren Vetter und Gevatter.

Vorgestern ist Herr Johann Jakob von Bernhausen hier bei mir gewesen und hat mir mitgeteilt, dass, wie bereits allgemein bekannt sein wird, er sich mit Herrn Oberschultheißen zu Würzburg, Herrn von Bechtolsheim, Tochter ehelich verlobt hat und nur noch die Versicherung des Wittums aussteht.

Nun wolle er mit Konsens und Rat der löblichen Ritterschaft die Genehmigung erbitten, mit seinen Kindern die Mobilien zu teilen, von denen ihm laut Heiratsbrief die Hälfte zukommt. Erhält er die Zustimmung, wird er die Teilung der Mobilien vornehmen.

Zum andern wolle er vom Vermögen („Ausbringen“) seiner zukünftigen Liebsten 1000 Reichstaler annehmen, da seine verstorbene Eheliebste dem Juliuspital zu Würzburg 800 Gulden fränkischer Währung und der Universität 400 Gulden schuldig ist, zusammen 1000 Reichstaler, die sie von ihren Eltern übernommen hat. Da dies eine gefährliche Schuld ist und Würzburg als Lehenherr darüber verfügt, will er diese Schuld tilgen. Dagegen möchte er seine Eheliebste auf diese *hypothek* versichern, um dadurch seinen Kindern zu nützen und sie der Schulden entledigen. Für die 1000 Reichstaler Schuldsomme („Gegengeld“) wollen seine Brüder und Verwandten bürgen. Ferner geht es ihm um das Wittum. Er ist gewillt, wenn Gott über ihn gebieten sollte, jährlich 100 Reichstaler festzulegen. Nun hat er, wie er mit Quittungen belegen kann, einer Jungfrau Geschrei wegen, deren Hälfte an den Gütern um 2000 Gulden abgekauft und bezahlt, abgesehen von dem, das er in seine Güter investiert hat. Er bittet also um Genehmigung, dass er das Wittum von 100 Reichstalern auf die Güter seiner Kinder versichern dürfe in Erwägung, dass das Kapital wieder zurückfällt und er damit zum Nutzen seiner Kinder handelt, als dass er das bezahlte, wie auch, was er in die Güter investiert hat und rechtmäßig zu fordern hätte, würde es den Kindern schaden. Da sich diese Angelegenheit zuverlässig anhört und er laut Heiratsbrief den *usus fructus* von allen Gütern zu genießen hat und rechtmäßig zu fordern hat, hielte ich es für gerechtfertigt, dem Gesuch stattzugeben. Doch wird man ihm bedeuten müssen, dass er die Lehen bei Mainz bestätigen und sich eine ordnungsgemäße Bescheinigung darüber ausstellen lässt. Er begehrt auch, dass seine Stieftochter einen ordnungsgemäßen Vormund erhält und schlägt den Oberamtmann zu Miltenberg, Herrn von Bettendorf, oder den Oberamtmann zu Grünsfeld, Herrn von Fechenbach, dafür vor. [...]“.

Generationen

Um das Gesuch des Herrn von Bernhausen einordnen zu können, ist es unvermeidlich, sich in das Gewirr der Genealogie zu begeben. Allein schon die Stelle, wonach aus der Buttlarschen Verwandtschaft niemand als Vormund geeignet sei oder die Rede von den Egaischen Gütern ist, macht dies erforderlich. Beim Blick auf die Reichsritterschaft im Raum zwischen hinterem Odenwald, Tauber, Neckar und Jagst springen zwei Gegebenheiten ins Auge. Da sind zum einen die Adelsherrschaften indigener Familien wie der Berlichingen, Adelsheim, Rüd von Collenberg, Hardheim (erloschen 1607), der Rosenberg. Auch sie hatten unter Kriegsfolgen zu leiden. Um einen Fall herauszugreifen: Schloss Bödighheim wurde 1635 so zerstört, dass die Witwe des Wolf Albrecht Rüd nach der Nördlinger Schlacht Zuflucht in Frankfurt suchen musste und dann bis 1654 im Hofhaus zu wohnen gezwungen war, da das Schloss lange Zeit sich als irreparabel erwies.⁵ Diese ‚normalen‘ Adelsherrschaften konnten sich, wenn auch erst nach langer wirtschaftlicher Regenerierung, wieder Schlossbauten leisten (Rüd 1728 in Eberstadt, Mitte 18. Jahrhundert in Bödighheim; Adelsheim Unteres Schloss 1734–1738; Berlichingen Weißes Schloss in Jagsthausen 1792). In einem anderen Teil dieses Raumes, dem Schüpfergrund, trifft man Familien raumfremder Herkunft an. Mit Abfolge geradezu im Generationentakt bei schmaler Besitzbasis bilden sie so etwas wie ein Gegenbild zum indigenen Adel. Ausgangspunkt ist das Testament des 1572 verstorbenen berühmten Ritters Albrecht von Rosenberg. Er hatte es verstanden, eine fast geschlossene Herrschaft aufzubauen und durchzuorganisieren, in der ihm mit Ausnahme der Zent sämtliche obrigkeitlichen Rechte einschließlich der Kirchenpatronate zukamen. Von einem Kleinterritorium zu sprechen, besitzt durchaus eine gewisse Berechtigung. Als er 1572 kinderlos starb, dachte er die Mannlehen den Rosenbergschen Vettern, die Erblehen (vorrangig Erzstift Mainz, Grafschaft Hohenlohe) den Verwandten mütterlicherseits zu. Damit setzte der Zerfall der Herrschaft Schüpf ein. Als das Haus Rosenberg 1632 erlosch, gelangten seine Besitzungen, darunter auch die Schüpfer Mannlehen, an die Grafen von Hatzfeldt, die den vorliegenden Fall nicht tangieren.

Am 15. Januar 1578 kaufte sich der aus rheinischer Familie stammende Albrecht von Dienheim in den Besitz der Erblehenserben ein.⁶ Nach seinem Tod im Jahre 1586 fiel sein Anteil an Schüpf an die beiden in tiefer Feindschaft verbundenen Söhne, wodurch zwei Familienzweige entstanden. Der jüngere von ihnen nahm seinen Ansitz in Unterschüpf, und unter ihm und seinen Nachkommen nahm der wirtschaftliche (und nicht nur dieser) Niedergang seinen Anfang. Der letzte Unterschüpfer Dienheim starb in völliger Armut.

⁵ Kurt *Andermann*: Burg und Herrschaft, in: Bödighheim. In: 1000 Jahre Bödighheim. Bödighheim 2010, S. 67–74.

⁶ StAWt R-US 1579 Januar 15, Kopie vom 17.9.1757.

Hier geht es um Ägidius Reinhard, den zweiten der Söhne. Er bzw. seine Witwe erbauten sich nach Ausweis der Jahreszahl über dem Treppenturm im Jahre 1587 ein Schlösschen in Unterschüpf. Nach seinem Tod 1586 heiratete die Witwe Ruffina von Leyen den Wolf Heinrich von Ega, einen aus Vorarlberg stammenden Edelmann.⁷ Von hier an sind wir durch die Forschungen des Schüpfer Pfarrers und Historikers Jakob Ernst Leutwein, der sich auf nicht mehr erhaltene Quellen stützen konnte, recht gut unterrichtet.⁸

Der ersten Ehe der Ruffina entstammte Hans Reinhard von Dienheim, der zweiten Philipp Ludwig von Ega. Der Dienheim blieb unverheiratet und mit ihm erlosch der Oberschüpfer Zweig. Der Ega suchte – wie Leutwein sagte – sein Glück im Krieg.⁹ Als Rittmeister im Kürassierregiment des Obristen Andreas Kolb von Rheindorf heiratete er am 15. März 1635 Sibylla Truchseß von Höfingen. Im Jahre 1639 fiel er, der inzwischen den Rang eines Obristleutnants bekleidete, zwei Töchter hinterlassend: Maria Philippa und Anna Veronika. Erstere hatte – wiederum Leutwein – *etwas Blödes im Gesicht* und trat im Alter von 39 Jahren in das Kloster Diesenhofen im Thurgau ein.¹⁰ Anna Veronika ehelichte im Jahre 1661 den Wolf Adolf von Buttlar auf Lobenbach. Hier hat man die Erklärung für die Erwähnung der Buttlarschen Verwandtschaft im Schreiben Bernhausens. Buttlar fiel 1664 in der Schlacht von Sankt Gotthard an der Raab (Mogersdorf). Er hinterließ eine Tochter Anna Eva, aber auch – wiederum Leutwein – viele Schulden, welche er – so wieder Leutwein – *theils erheirathet, aber auch für die Ausrüstung nach Ungarn* machte.¹¹ Die Witwe ehelichte 1665 unseren Bernhausen (geboren 1700, einer 1838 erloschenen Familie entstammend, Bernhausen Ortsteil von Filderstadt). Sie starb am 12. September 1672 und wurde nebst vier Kindern im Chor der Kirche von Kupprichhausen bestattet; eine einzige Tochter blieb am Leben. Er aber heiratete 1674 Susanna Magdalena von Bechtolsheim, mit der er zwei Töchter hatte. *Einen nicht geringen Schrecken* – so Leutwein – versetzte Bernhausen zwei Jahre nach der Eheschließung das Gerücht, wonach Obristleutnant von Buttlar nicht in der Schlacht gefallen, sondern in türkische Gefangenschaft geraten sei, und vom kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel losgekauft worden wäre. Die Nachricht beruhte jedoch auf Namensähnlichkeit. Das Jahr 1674 brachte für Bernhausen eine Erfahrung, die offenbar jedoch glimpflich verlief. Bei der Teilung des Silbergeschirrs mit seiner Stieftochter ging es auch um zwölf silberne

7 Helmut Neumaier: Wolf Heinrich von Ega zu Ober- und Unterschüpf, ungelöste Fragen zwischen Schüpfergrund und Vorarlberg. In: WFr 100 (2015), S. 45–72.

8 Derselbe: Jakob Ernst Leutwein (1684–1771). Pfarrer und Historiograph des Schüpfergrundes; „Schüpfer Kirchenhistorie“. In: WFr 99 (2014), S. 63–92, Leutweins handschriftliches Skript abgeschlossen 1761. Ihm folgend Carl Wilhelm Friedrich Stocker: Der Schüpfergrund und seine Besitzer. In: Freiburger Diözesanarchiv 26 (1896), S. 151–193.

9 Leutwein, Kirchenhistorie (wie Anm. 8), S. 165.

10 Ebd., S. 166.

11 Ebd., S. 167.

Becher. Von einem fehlenden heißt es, er sei beim Durchzug der Brandenburger entwendet worden. Damit stößt man auf einen Vorgang, der bisher weder von der baden-württembergischen noch von der fränkischen Forschung beachtet worden ist. Im Zuge des Holländischen Krieges führte der Kurfürst von Brandenburg Anfang August seine Truppenkontingente bis an den Oberrhein, um sich dort mit den Kaiserlichen zu vereinigen. Nach gescheiterten militärischen Operationen und dem schwedischen Einfall in die Mark zogen die Brandenburger sich zu Anfang des folgenden Jahres in Winterquartiere im Raum Schweinfurt zurück.¹² Da die Teilung schon am 16. Oktober 1676 erfolgt war, kann der Raub nur auf dem Vormarsch geschehen sein.

Zu Bernhausen brachte Leutwein das Folgende in Erfahrung:

Der Herr von Bernhausen war nur uxore nomine Ganerbe, weshalb er bis ins hohe Alter sich in fürstlichen Diensten aufgehalten hat. Zur Zeit seiner ersten Vermählung war unser Bernhausen Fürstlich-Ellwangischer Oberjägermeister und Amtmann zu Dannenberg, trat aber ao. 1666¹³ beim Fürsten zu Würzburg in gleiche Bedienstung und Amtmann zu Hohenburg an der Werra, wie wohl er von dar, wegen eines mit einem anderen Cavalier gehabtten Rencontre hinweg, und zu Julio Francisco Hertzogen von Sachsen-Lauenburg,¹⁴ als Geheimer Hofrat, Obermarschall und Obristjägermeister nach Reichstadt in Böhmen gekommen.

Mündliche Überlieferung, auf die Leutwein zurückgreifen konnte, rundet das Bild ab:

Es begab sich endlich unser Herr von Bernhausen in seinem Alter zur Ruhe und starb im Anfang dieses 18. Säculi in seinem Schloß zu Oberschüpf, dem seine alten Unterthanen nachrühmen, dass er ein trefflicher Oeconomus gewesen, nie zu Dispensen in Kleidern gemacht, genaue Wirtschaft geführet, denen Unterthanen mit Geld und Frucht ausgeholfen und sie im Herbst mit Trauben wieder bezahlen lassen, sich denen Unterthanen bei Durchzügen trefflich angenommen, die Officier aufeigenen Kosten tractiert, die Spendirer abgewiesen, selbstn aufs Rathaus gegangen und denen Amtstügen beygewohnt, Feldhühner und Marder fangen dessen Ergötzung gewesen.

12 Frank Bauer: Fehrbellin 1674. Brandenburg-Preußens Aufbruch zur Großmacht. Berg am Starnberger See/Potsdam 1988, S. 10–13.

13 Leutwein (wie Anm. 8) schreibt 1686, was natürlich ein Versehen ist.

14 Julius Franz Herzog von Sachsen-Lauenburg, 1641–1689.

Corpus equestre und Kanton Odenwald

Zum Verständnis des Bernhausenschen Gesuchs ist nach dem Blick auf die Genealogie einiges Grundsätzliche zur Reichsritterschaft und speziell zum Kanton zu sagen. Ansatzpunkt ist eine Gegenüberstellung von frühmodernem Territorialstaat und *Corpus equestre* bzw. dem Kanton als dessen Organisationform. Ersterer bildete gleichsam den „Normalfall“ (sieht man von den Reichsstädten ab) in der Verfasstheit des Römisch-Deutschen Reiches, während – wie Volker Press zutreffend geurteilt hat – es sich bei der Reichsritterschaft um eines der „merkwürdigsten Gebilde“ des frühneuzeitlichen Reichs handelte.¹⁵ Um den Territorialstaat in aller Kürze wenigstens als Idealtypus zu charakterisieren, sei das Folgende aus der Staatsrechtslehre Paul Matthias Wehners *Practicarum iuris* herausgegriffen.¹⁶ Er geht von dem Begriff *landsfürstliche Obrigkeit* aus, die er mit *superioritas* gleichsetzt, d. h. der Untertänigkeit aller Landesangehörigen ohne Rücksicht auf deren Rechtsstatus. Danach gebot der Landesherr über einen homogenen Untertanenverband auch in konfessioneller Hinsicht. Traf das (mit gewissen Ausnahmen) zur Zeit der Abfassung des Werkes noch zu, wandelte sich die konfessionelle Einheitlichkeit nach dem Westfälischen Frieden zunehmend zur Bikonfessionalität. Ein „Gebilde“ wie die Reichsritterschaft findet bei Wehner keine Berücksichtigung.

Gegenüber dem Territorium, auch wenn das trotz Bürokratisierung und Zentralisierung damals von Absolutismus noch weit entfernt war,¹⁷ ist die reichsritterschaftliche Organisationsform, der Kanton (Ort, Viertel), geradezu der Gegenentwurf, der sich zeitlich gerade in die Phase der territorialen Verfestigung einfügt. Deshalb ist zunächst der Fokus auf die Genese der Reichsritterschaft zu richten. Ist die von der älteren Forschung vertretene Ansicht, ihre Entstehung auf die Stauferzeit zurückzuführen, längst widerlegt, besteht inzwischen Konsens über ihre Entstehung im Zusammenhang mit der Erhebung des Gemeinen Pfennigs, einer allgemeinen Reichssteuer zur Finanzierung der Abwehr der vom osmanischen Reich ausgehenden Gefahr.¹⁸ Hier stehen sich zwei Ansätze gegenüber. Während Volker Press betonte, dass König Ferdinand 1542 in Vertretung seines kaiserlichen Bruders der Ritterschaft anbot, ihre und ihrer Untertanen

15 Volker Press: Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit. In: *Derselbe*: Adel im Alten Reich. Hg. von Franz Brendle und Anton Schindling (Frühneuzeit-Forschungen 4), Tübingen 1998, S. 205–231, hier S. 205.

16 Paul Matthias Wehner: *Practicarum iuris observationum selectarum liber singularis* 1608. Frankfurt 1624, p. 458; dazu Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11). Köln, Wien 1975, S. 124 f.

17 Dazu Werner Buchholz: Gerhard Oestreich, der Finanzstaat und die aktuelle Absolutismusdebatte. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 75 (2012), S. 85–97.

18 Peter Rauscher: Kaiser und Reich. Die Reichstürkenhilfen von Ferdinand I. bis zum Beginn des „Langen Türkenkriegs“ (1549–1593). In: Friedrich Edelmayer / Maximilian Lanzinner / Peter Rauscher (Hg.): Finanzen und Herrschaft (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38). Wien, München 2003, S. 45–83.

Steuer unmittelbar dem Haupt des Reiches zu entrichten,¹⁹ geht Cord Ulrichs in seinem grundlegenden Werk zur Entstehung des *Corpus equestre* von einer kontinuierlichen Entwicklung aus, wonach sich die unmittelbare Unterstellung unter den Kaiser erstmals auf dem Schweinfurter Rittertag am 1. Januar 1554 nachweisen lässt.²⁰ Jedenfalls zwang die Steuerleistung von Edelleuten und ihrer Untertanen sich – wie Volker Press formulierte – „quasi-territorial“ zu organisieren.²¹ Die fränkische Ritterschaft gliederte sich in die sechs Kantone Odenwald, Rhön-Werra, Steigerwald, Baunach, Gebirg und Altmühl. Gebot der Landesherr über eine Fläche, war der Kanton ein genossenschaftlich organisierter Verband, der in Territorien – im Falle des Baulands in das Mainzer Oberstift – eingesprengt war, das staatliche Hoheitsgebiet geradezu perforierend. Wenn man so will, saß innerhalb fürstlicher oder auch gräflicher Territorien eine mehr oder minder große Anzahl von Herrschaften, die ihrerseits über ein „Kleinstterritorium“ herrschten. Als „archaischen Personenverband“ hat Volker Press die Reichsritterschaft charakterisiert.²² Legt man die Hauptentwicklungslinien des 16./17. Jahrhunderts, Territorialisierung hin zum frühmodernen Staat²³ und Konfessionalisierung,²⁴ zugrunde, besitzt dieses Epitheton durchaus seine Berechtigung. Entkleidet man das von Bernhard Erdmannsdörfer gefällte Verdikt, bei der Reichsritterschaft handle es sich um „eine Anomalie im deutschen Verfassungssystem“,²⁵ hat es ebenfalls seine Berechtigung. Andererseits wird man festhalten müssen, dass ein Ritterkanton ein handlungs- und funktionsfähiger Personen- und Güterverband gewesen ist.

Stellt man einige Merkmale gegenüber, besaß der Territorialstaat mit dem Ansitz des Landesherrn so etwas wie eine Hauptstadt und war, mit sich im Zuge verdichtender Administration, Ort von Behörden. Dagegen diente beim Kanton noch lange Zeit der Ansitz des Ritterhauptmanns als Zentrum. Für den Kanton Odenwald bestand erst seit 1764 in Kochendorf eine feste Kanzlei mit Archiv und Rittertruhe.²⁶ Das Personal beschränkte sich beim Kanton auf ein Mindestmaß: Sekretär, Boten, Konsulent, wobei man betreffend den Letzteren im Falle des Bedarfs zumeist auf den Syndikus einer benachbarten Reichsstadt zurückgriff. Da die Reichsritter unterschiedlichen Konfessionen angehörten, wider-

19 Volker Press: Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für Europäische Geschichte Mainz. Vorträge 60). Wiesbaden 2¹980, S. 49 f.

20 Cord Ulrichs: Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 31). Köln, Weimar, Wien 2016, S. 501 f.

21 Press (wie Anm. 19), S. 46 f.

22 Press (wie Anm. 15), S. 205.

23 Gerhard Oestreich: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969.

24 Anton Schindling: Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit. In: Ders. / Walter Ziegler (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Bd. 7. Münster 1997, S. 9–44.

25 Bernard Ermannsdörffer: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. Meersburg, Neunhof, Leipzig 1932, Neudruck Darmstadt 1974, S. 76.

26 Volker Press: Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft. In: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2. Stuttgart 1995, S. 810–813, hier S. 813.

spiegelt sich das auch im Kanton. So bekannte sich Bernhausen zur Alten Kirche, wogegen der damalige Ritterhauptmann der *Confessio Augustana* angehörte. Der Plan zur Schaffung eines gemeinsamen evangelischen Konsistoriums der fränkischen Reichsritter um 1680 gelangte über die Absicht nicht hinaus.²⁷ Reformiertes Bekenntnis ist bei der fränkischen Ritterschaft kaum nachzuweisen.²⁸ Eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen frühmodernem Staat und Ritterkanton ist die Sorge um die Finanzen, wenn auch aus höchst unterschiedlichen Erwägungen und Blickpunkten: Hier die Finanzierung der staatlichen Aufgaben im Dualismus von Herrscher und Ständen,²⁹ dort die Erhebung der Rittersteuer zur Existenzsicherung des *Corpus equestre* überhaupt.

Für den Kanton bedeuteten die Finanzen, wie es in einer Supplikation Odenwalds an den Kaiser im Jahre 1604 heißt, *rerum agendarum nervus*.³⁰ Mit der Ritterratsordnung von 1590 und ihrer kaiserlichen Bestätigung im Jahre 1659³¹ hatte die fränkische Reichsritterschaft eine organisatorische Festigung erlangt, deren Struktur bis zu ihrem Ende im Jahre 1805, dem Rittersturm, unverändert blieb. Gemäß dem Grundsatz *Ubi non est ordo, sequitor confusio* übten Hauptmann und Räte als Direktorium ihr Amt aus. Dabei standen zwei eng miteinander verschränkte Aufgaben im Vordergrund, die beide aus der Furcht vom Verlust immatrikulierter Güter und damit verringerter kantonaler Steuerkraft gespeist wurden.

Die Steuerhoheit des Kantons entstand gleichsam als Nebeneffekt der als *Subsidia charitativa* kaschierten Zahlungen an das Oberhaupt des Reiches. Dabei überstiegen die dem Kanton zufließenden Steuern der Mitglieder und deren Untertanen lange Zeit die an den Kaiser abzuführenden Gelder, sodass die Kantone, besonders Odenwald, imstande waren, Rücklagen zu bilden. Sie verliehen dem Kanton einen beträchtlichen Handlungsspielraum und Einfluss auf die Mitglieder. Aus diesem Fonds bestritt er die Kosten für Reisen an den Kaiserhof oder an Fürstenhöfe und zu Reichstagen, Botenlohn, die Besoldung des Sekretärs oder die Bezahlung des Syndikus. Nicht zu unterschätzende Gelder dienten dem Ankauf oder der Entschuldung von Gütern sowie der Gewährung von Darlehen an die Mitglieder, wie es das Beispiel des Wolf Heinrich von Ega zeigt.

27 Gerhard Rechter: Zum Plan eines reichsritterschaftlichen Konsistoriums. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60. Festschrift für Rudolf Endres (2000), S. 318–332.

28 Dem Verfasser ist nur ein Fall bekannt, nämlich der der Oberschlösser Linie der Herren von Adelsheim 1701 bis 1763; Weiss (wie Anm. 3), Nr. 655, S. 132 u. Nr. 767, S. 150.

29 Als Beispiel hier nur Petr Vorel: Landesfinanzen und Währung in Böhmen. In: Edelmayer u. a. (wie Anm. 18), S. 186–214.

30 StAL B 383 Bü 190; dazu Volker Press: „Korporative“ oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter? In: Erwin Riedenaier (Hg.): Landeshoheit (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16). München 1994, S. 93–112, hier S. 108 f. und Derselbe: Kaiser und Reichsritterschaft. In: Rudolf Endres: Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich. Köln, Wien 1991, S. 63–194, hier S. 172 f.

31 Zitiert wird nach der Bestätigung von 1659: Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbarer freier Ritterschaftt der Sechs Ort in Francken / erneuerte / vermehrte und confirmirte Rahts-Satzung und Ordnungen; HStAS C 3 Bü 3501.

Besonders jedoch seit dem Langen oder Rudolfinischen Türkenkrieg (1593–1606) griff der Kaiser immer häufiger auf diese Geldquelle zurück, was das Direktorium des Kantons in begreifliche Besorgnis versetzte. Nicht erst nach dem Dreißigjährigen Krieg offenbarte sich mit erschreckender Deutlichkeit die Finanzschwäche. Das Direktorium bemühte sich um alles in seiner Macht Stehende um die Konsolidierung der Finanzen. Vordringliche Maßnahme musste der pünktliche Eingang der Rittersteuer sein, was häufig mit Schwierigkeiten verbunden war, weshalb nicht selten der kaiserliche Fiskal am Reichskammergericht einzuschalten war.³² Noch schwieriger gestaltete sich der Steuereinzug von solchen, die ihre Steuerpflicht grundsätzlich negierten. Die sich ein Jahrzehnt zuvor abspielende Auseinandersetzung Odenwalds mit den Grafen von Hatzfeldt bietet Anschauung genug.³³

Was den Eingang der Rittersteuer angeht, stellte ein zweifaches Problem. Das eine war der Verlust immatrikulierter Güter überhaupt, das andere die Wertminderung durch Misswirtschaft. Zwar schien mit der Erlangung des *Privilegiums de non aliendo* im Jahre 1609³⁴ die Gefahr nicht gebannt, aber doch vermindert. Es besagte, dass alle höheren Stände von den Gütern, die in die ritterschaftliche Matrikel gehörten, die Rittersteuer zu entrichten hatten. Das galt auch für heimgefallene Lehen. Nun ist das Privileg eine Sache, die Durchsetzung eine andere. Einen Reichsstand zur Einhaltung zu zwingen, stieß oft an die Grenze des Möglichen.

Das andere Problem lag in der Wertminderung von Besitzungen und damit reduzierter Steuerleistung. Es gab Verschwender und solche, die zur wirtschaftlichen Führung ihrer Besitzungen nicht fähig oder willens waren. Hier galt es, vorrangig eine Regelung bei Besitzwechsel zu treffen. *Sintemalen auch die Erfahrung bezeugt / und nun allzuviel offenbar / was in kurtzer Zeit für ansehnliche statliche Adelige güter nicht allein ihren Geschlechten / sondern gar aus der Ritterschaft Anlagen / Gewalt und Gemeinschaft in anderer Hände [...] kommen*, heißt es in der Rittersratsordnung.³⁵ Deshalb soll künftig so verfahren werden, nämlich, dass Güter zunächst Verwandten angeboten werden und falls diese ablehnten, anderen von der Ritterschaft. Hier besitzt man die Erklärung, weshalb Bernhausen die kantonale Genehmigung für die Umwandlung der Egaischen Güter einzuholen hatte.

32 Seit 1570 erhielt das Kammergericht die Möglichkeit, gegen säumige Zahler Geldstrafen zu verhängen; Winfried Schulze: Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. München 1968, S. 350f.

33 Helmut Neumaier: Fränkische Reichsritterschaft Ort Odenwald versus Grafen von Hatzfeldt. Eine Fallstudie „in puncto collectationis“. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 76 (2016), S. 101–132.

34 Johann Christian Lünig: Das Teutsche Reichs-Archiv p. 12 pars specialis continuatio III. Leipzig 1713, S. 50.

35 Rittersratsordnung (wie Anm. 31), S. 32.

Die Kontrolle von *Übelhausenden* entsprang höchster Notwendigkeit. Unordentliche Wirtschaftsführung endete – *wie leider!* heißt es – *in Armut und Untergang, wie viele Beispiele zeigen*.³⁶ Sobald ein solcher Fall offenbar wird, soll der Hauptmann, eventuell mit Unterstützung von Ritterräten eine *gebührende Verordnung* vornehmen. Falls der Erfolg ausbleibt, wird der Fall als offizieller Verstoß an den Ritterrat getragen. Als Ultima Ratio wendet der Kanton sich an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat um Bestellung von *Curatores* oder *Tutores*.

Aus der Kuratel über die Inhaber verschuldeter Güter erwuchs ein Aufsichtsrecht des Kantons über seine Mitglieder und die Kompetenz zur Bestellung von Vormündern und die Oberaufsicht über diese.³⁷ Sollten sich bei der Abhörnung der Vormundschaftsrechnung Unwille oder gar Streit erheben, hören Hauptmann und Räte die Rechnung ab, damit Einnahmen und Ausgaben der Pupillen ordentlich „liquidiert“, die Rechnung abgehört und „justifiziert“ werden kann. Das Amt des Vormunds stieß nicht immer auf Bereitschaft, da es mit zeitlichem Aufwand und in manchen Fällen auch mit Ärger verbunden war. Beispielsweise lehnte 1597 Albrecht Christoph von Rosenberg dieses Amt für die Kinder des Hans Erasmus von Aschhausen mit der Begründung Arbeitsüberlastung und keine verwandtschaftliche Beziehung ab.³⁸ Im äußersten Fall bestimmte das Reichskammergericht die Vormünder.³⁹

Das Gesuch – Edelmann und Kanton

Nachdem die Familienbeziehungen hinlänglich geklärt sind und nach dem Blick auf die Reichsritterschaft kann man sich Bernhausens Gesuch zuwenden. Es waren drei Bitten, die er dem Direktorium vortrug. *Ad primum* zeigte er seine Heiratsabsicht an, die bei der Ritterschaft längst bekannt war. Er begründet sie mit seinem Hauswesen und der Erziehung seiner beiden Töchterchen. Vorausgegangen waren offensichtlich intensive Verhandlungen, deren Resultat im Ehekontrakt fixiert wurde. Leider ist dieser *Heiratsbrief* nicht erhalten. Unausgesprochen stand im Hintergrund des Gesuchs die Standesgleichheit der künftigen Gattin, welches Problem sich hier nicht stellte, da die Braut Tochter des Würzburger Oberschultheißen, des Herrn von Bechtolsheim, war.⁴⁰ Zwar be-

36 Ebd., S. 18.

37 *Press* (wie Anm. 31), S. 108 f.

38 Helmut *Neumaier*: Die Herren von Aschhausen zu Merchingen. Eine wenig bekannte Adelsfamilie im Bauland. In: ZGO 160 (2012), S. 225–251, hier S. 240.

39 Bettina *Dick*: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10). Köln/Wien 1981, S. 74.

40 Johann Georg von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, * 1610, † 11.4.1655; vgl. Johann Gottfried *Biedermann*: Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken löblichen Orts Steigerwald. Nürnberg 1748, ND Neustadt/Aisch 1987, Tab. V.

inhaltete die Rittersratsordnung keinen diesbezüglichen Passus, doch wenn es hier heißt, für das Ansehen des Adels seien sein *äusserliches Leben, Stand, Wandel* maßgeblich, besagt das genug.⁴¹ Einer Mesalliance hätte der Kanton zweifellos seine Zustimmung versagt oder wenigstens Anstrengungen unternommen, die Heirat zu unterbinden.

Der zweite Punkt des Gesuchs widerspiegelt die vorausgegangenen Verhandlungen um den Ehekontrakt, wobei das Wittum, die Witwenversorgung der künftigen Gattin, im Mittelpunkt stand.⁴² Hier galt es, Hürden zu überwinden, denn die künftige Gattin hatte von ihren Eltern Schulden geerbt. Darlehensgeber waren die beiden Einrichtungen, die aufgrund ihrer großzügigen wirtschaftlichen Ausstattung durch ihren Gründer, Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, Kredite gewähren konnten. 800 fl hatte das Juliusspital in Würzburg geliehen⁴³ und 400 fl die Universität daselbst.⁴⁴ Letztere hatte den Ruf, „Bankier des Frankenlandes“ gewesen zu sein. Wie Bernhausen betonte, wolle er diese Darlehen in Höhe von 1000 Reichstalern (= 1200 fl) tilgen, denn es sei eine „gefährliche Schuld“. Da sie auf den Oberschöpfer Zehnten, eines der wenigen Alldien, *hypotheciert* waren, hielt er es offenbar nicht für ausgeschlossen, dass das Hochstift Würzburg als Herr der beiden Darlehensgeber sich bei ausstehenden Zinszahlungen sich des Pfandes bemächtigte. Bernhausen gedachte diese Schulden *obligo* abzulösen. Über die beiden Rechtsgeschäfte war seinerzeit eine sogenannte Obligation ausgestellt worden, in der Pflichten und Rechte beider Vertragspartner schriftlich fixiert waren.⁴⁵ Das nächste betraf die Egaischen Güter, deren Hälfte er den Schwestern der verstorbenen Gattin, jetzt Klosterfrauen, abgekauft hatte. Die Kaufsumme setzte sich einmal aus Eigenmitteln, die er nachweislich einbrachte, dann mit dem ihm *ad dies vita* zukommenden *usus fructus*⁴⁶ zusammen. Die Restschuld (*Hinterstand*) will er mit dem Ertrag der eigenen, erst kürzlich erworbenen Felder begleichen, deren Wert er um mehr als die Hälfte vermehrt habe. Offenbar bestätigt dies Leutweins Einschätzung, er sei ein *trefflicher Öconomus* gewesen. Hinzu kommt etwas, das er nicht sagt, wohl aber Muggenthal. Bernhausen habe *ein Jungfrau Geschrei wegen* um 2000 fl deren Hälfte an Gütern abgekauft. Der Sinn dieser Bemerkung erhellt sich erst dann, wenn man Leutweins Bemerkung aufgreift, es sei um die 3000 fl Heirats-

41 Rittersratsordnung (wie Anm. 31), S. 7.

42 Sigrid Westphal: Venus und Vulcanus. Ehe und ihre Konflikte in der frühen Neuzeit, München 2011, S. 25–57; K. Nehlen-von Stryk: Wittum. In: Lexikon des Mittelalters 9. München 1998, Sp. 275 f.

43 Friedrich Merzbacher: Das Juliusspital in Würzburg, Bd. 2. Würzburg 1979, S. 245–265.

44 Peter Baumgart: Die Anfänge der Universität Würzburg. In: Ders.: Universitäten im konfessionellen Zeitalter (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 249). Münster 2006, S. 312–332, hier S. 328.

45 Gert Kollmer: Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationsschluß (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 17). Stuttgart 1979, S. 58; Muster eines solchen Vertrags ebd., S. 60.

46 Rudolf Richter, Eirik Furoboten: Neue Institutionen der Ökonomik. Tübingen 2010.

gut und Kostgeld der Maria Philippina *viel Verdruß erwachsen*.⁴⁷ Anscheinend hat sie sich oder ihre Berater heftig gegen den Verkauf geäußert.

Nach Darlegung der Vermögenslage kommt Bernhausen auf das Wittum zu sprechen. Der Kanton möge ihm erlauben, auf das ganze Egaische Gut das Wittum von jährlich 100 Reichstalern zu überschreiben. Er erklärt weiter, aus unterschiedlichen Erwägungen und den angeführten *triftigen Motiven* möchte er, falls er vor der Gattin stirbt, dass sein Eigenbesitz auf sie überschrieben werde. Dadurch werden seine beiden Töchter nicht belastet, denn das Kapital wird auf sie zurückfallen, zumal er dessen Wert um mehr als die Hälfte vermehrt hat.

Der dritte Punkt betrifft die Teilung mit seiner Stieftochter Anna Eva (von Buttlar).⁴⁸ Da sie jedoch noch minderjährig ist, benötigt sie einen Vormund, als den er den mainzischen Oberamtmann zu Miltenberg, Herrn von Bettendorf,⁴⁹ oder falls dieser sich nicht bereiterklärt, Herrn von Fechenbach, würzburgischen Oberamtmann zu Grünsfeld,⁵⁰ vorschlägt. Aus der Buttlarschen Verwandtschaft sei zu solchem Amt niemand zu gebrauchen. Hier schimmern Spannungen durch, für die es keinen Nachweis gibt. Muggenthal hat das Gesuch befürwortet, meinte aber, man müsse Bernhausen darauf hinweisen, dass er sich von Mainz als Lehnsherrn eine Bestätigung (*einen ordentlichen Schein*) ausstellen lasse.

Das Gesuch Bernhausens ist auf dem Hintergrund der kantonalen Finanzsorgen zu verstehen. Die Umschuldung, Güterbewegungen und das Wittum berührten ja auch die Finanzlage des Kantons. Das gilt gleichermaßen für die Einrichtung einer Vormundschaft, da unzureichende Rechnungslegung ebenfalls das kantonale Finanzwesen hätte beeinträchtigen können. Bernhausen ist seinen Verpflichtungen jedenfalls nachgekommen.

Zur Lebenswelt – die Teilung

Allein schon dem Gesuch Bernhausens kann entnommen werden, dass es sich bei den Bewohnern des Oberschüpfers Schlosses um einen nicht gerade auf Rosen gebetteten Personenkreis gehandelt hat. Leider ist die Quellenlage gelinde gesagt schlecht, sodass bestenfalls in Umrissen Aussagen getroffen werden können. Dennoch erlaubt das Verzeichnis der mit der Stieftochter zu teilenden Gegenstände einen gewissen Einblick in die Lebensumstände. Immerhin – man wohnte im Schloss. Die Teilung gewährt Hinweise zu dem Gebäude, von dem sonst

47 *Leutwein* (wie Anm. 8), S. 166.

48 Sie wurde zunächst in das Kloster Holz bei Eichstätt, in Cost gethan, *um in anständigen Sitten erzogen zu werden*. Sie blieb aber nicht im Kloster, sondern heiratete den Ellwangischen Oberjägermeister Rudolf Josef von Stein, in zweiter Ehe einen gewissen Gebsattel. Von ihm trennte sie sich und starb 1705 in Miltenberg, *Leutwein* (wie Anm. 8), S. 167.

49 Franz Reinhard von Bettendorf, * 1662, † 18.8.1686; Franz *Gehrig*: Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland. Ahorn 1978, S. 72 ff.

50 Johann Ernst von Fechenbach zu Laudenbach, † 1692.

nichts bekannt wäre. Der 1587 errichtete Ansitz ist wahrscheinlich im 19. Jahrhundert einem Brand zum Opfer gefallen. Von der originalen Bausubstanz sind nur noch der Treppenturm mit dem in Art einer Ahnenprobe in der Laibung eingehauenen Wappen und ein stattliches Kellergewölbe erhalten. Der heutige Anbau, wahrscheinlich auf den Grundmauern des Vorgängers errichtet, ging 1860 in den Besitz der Gemeinde über und diente als Schul- und Rathaus.⁵¹ Die Teilungsliste enthält auch einige Räume: Große und kleine Stubenkammer, grüne Stubenkammer, Schreiberstube, Magdkammer und *Freyle Stube*. Letztere war das Gemach der unverheirateten Töchter. Diese Räumlichkeiten befanden sich im Obergeschoss, während die vorauszusetzenden Wirtschaftsräume wie Küche, Vorratskammern u. ä. das Untergeschoss einnahmen. Von Nebengebäuden findet nur der Stall Erwähnung.

An Personal gab es zwei Knechte, die im Stall nächtigten, und Mägde, deren Zahl nicht genannt wird. Der Schreibduktus des Verzeichnisses und Bernhausens Unterschrift unterscheiden sich deutlich, sodass anzunehmen ist, man habe ad hoc einen Schreiber engagiert, möglicherweise den örtlichen Schulmeister. Die Schreibstube diente als eine Art Büro.

Am 16. Oktober 1674 wurde die Teilung der Bett- und Tischtextilien (nicht der Betten selbst) sowie des Metallgeschirrs vorgenommen. Außer den Betten wird nicht ein einziges Möbelstück genannt.

In jedem der Räume stand ein Bett. Dabei wird von demjenigen der Magd gesagt, es weise keinen *Himmel* auf, so dass es sich bei den anderen um Baldachinbetten gehandelt hat.⁵²

An Textilien wird hier nur eine kleine Auswahl aufgeführt: Tischtücher (hanfene und gewirkte), ein *gebildetes* Tafeltuch, Handtücher, Servietten (mit Fransen und Borten), *Leiltücher* (Leintücher) Kissen und Pfüßen sowie fünf *Tresurtücher*. Aufschlussreich ist das nicht, da die Ausstattung mit Textilien zum Standard gehörte.⁵³ Dasselbe gilt für das Zinngeschirr, das im Alltag gebraucht wurde. Zur Teilung zog man einen Goldschmied hinzu, doch die Stücke wurden nicht bezeichnet, sondern nur nach Gewicht aufgeteilt, wobei das in Württemberg und benachbarten Gebieten geltende Lot zu vier Quint oder Quintlein zugrunde gelegt wurde.⁵⁴ Auf die Kinder entfielen 475 Lot, auf Bernhausen 289. In etwas besserer Situation ist man beim Silber, wobei auch hier nach Gewicht geteilt wurde:

51 Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, Bd. IV/2: Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim. Bearb. von Adolf von *Oechelhaeuser*. Freiburg/Leipzig/Tübingen 1898, S. 233 f.

52 Heinrich *Kneisel*: Die Kunst des deutschen Möbels, Bd. 1. München 1968, S. 117 f.

53 *Kollmer* (wie Anm. 45), S. 57.

54 Wolfgang von *Hippel*: Maß und Gewichte im Gebiet des Königreichs Württemberg und des Fürstentums Hohenzollern am Ende des 18. Jahrhunderts (VKgL, Reihe B 145). Stuttgart 2000, S. 13 f. – 1 Lot = ca. 15,6 Gramm.

- 1 silbervergoldete Kanne (32 Lot)
- 1 silbervergoldete Kanne (35 ½ Lot)
- 23 silberne Löffel (56 Lot)
- 1 silbernes Salzfüßchen (10 Lot 1 Quintlein)
- 1 ‚geringe‘ Kanne (18 ½ Lot)
- 1 Besteck mit Becher, Schüssel, Löffel und Gabel (9 Lot 1 Quintlein)
- 1 Kanne von Terpentin (xx)
- 1 silberbeschlagenes Schüsselchen (33 ¼ Lot)
- 1 Krüglein von Terra Sigillata (16 ½ Lot, daran 5 Lot Silber)
- 1 Becher (43 Lot)
- 1 vergoldetes Duplett (26 Lot 1 Quintlein)
- 1 ‚nach der Zier‘ vergoldeter Becher (26 Lot)
- 1 silbernes Fläschchen (36 Lot)
- 1 silberner Tischbecher (7 ½ Lot)
- 2 kleine silberne Schüsselchen (3 Lot 3 Quintlein)
- 12 Becher, einer beim brandenburgischen Durchzug geraubt
(noch 11? Lot)

Silbergeschirr galt als Statussymbol, das bei Gastereien aufgetragen wurde und auch als Geschenk sich großer Wertschätzung erfreute. Identifizieren lässt sich nur das Duplett als sogenannter Doppelscheuer, aus zwei aufeinander gesetzten Gefäßen bestehend.⁵⁵ Bemerkenswert sind die Kanne mit (nicht aus) Terpentin, einem Harz zum Würzen des Weins, und das Krüglein mit *Terra sigillata* oder *Terra lemnia* das als Heilmittel gegen mancherlei Gebrechen galt.⁵⁶ Nimmt man die Tischservietten und das Tafeltuch hinzu, gewinnt man einen gewissen Einblick in die Festkultur der Spätrenaissance. Zur Zeit von Bernhausens Gesuch dürften sich damit nur noch nostalgische Erinnerungen verknüpft haben. Vergleicht man das nach dem Tod des Georg Wolf von Hardheim 1607 aufgelistete Silbergeschirr mit dem vorliegenden,⁵⁷ fällt die doch geringe Zahl auf. Es gibt deutliche Hinweise, dass man es in Oberschüpf nur noch mit einem Restbestand zu tun hat. Es muss mehr Essbestecke gegeben haben als das eine aufgelistete. Deutlicher Hinweis sind die Tresortücher, mit dem der Tresor, eine Vitrine zur Aufbewahrung von Silbergeschirr, Gläsern u. ä., ausgelegt oder ausgeschlagen war.⁵⁸ Über die Ursachen dieses Defizits kann man nur spekulieren. Fielen die Stücke Plünderungen im Dreißigjährigen Krieg zum Opfer oder wurden sie sukzessive in Folge der wirtschaftlichen Misere verkauft?

55 Erwin Baumgartner, Ingeborg Krüger: Phönix aus der Asche. Glas des Mittelalters. München 1988, S. 281 f.

56 Johannes Gottfried Mayer, Katharina Engler: Ton – Heilerde Terra Armena. Die Wiederentdeckung eines alten Mittels zur inneren Reinigung. Krenzlingen, München 2007.

57 StAL B 583 Bü 2, fol. 52 r.

58 Rosemarie Stratmann-Döhler: Die Renaissance in deutschen Südwesten, Bd. 2. Karlsruhe 1986, S. 753–801, hier S. 768.

Ökonomischer Status

Der Verfasser hat an anderer Stelle ein weit verbreitetes Vorurteil thematisiert. Es stammt aus der Feder von Hansmartin Decker-Hauff und findet sich im Vorwort zu Gert Kollmers Studie.⁵⁹ „Dem Adel ging es, so die landläufige Meinung, gut. Er lebte in seinen Schlössern, zehrte von seinen Gütern, konnte seine Neigungen leben, durfte schöne Dinge um sich sammeln. Einige sagen wohl dagegen, dass gerade der südwestdeutsche Adel arm war“. Wer hat nun recht? „Landläufige Meinung“ oder „Andere“?

Was erstere nicht beachteten, war die vom Grafen bis zum landsässigen Edelmann reichende Stufung des Adels und grosso modo das gestufte ökonomische Potential. Verargen darf man das den Vertretern dieser Sicht – besser Opfer – nicht. Sie beruht vielfach auf Augenschein, auf der Präsentation von Kunst und anderen präsentablen Objekten in Museen, Ausstellungen, Schlossbesichtigungen. Der Laie ist somit einer Selektion konfrontiert, die leicht zur Verallgemeinerung verführt. Was die zweite Sichtweise angeht, trifft sie für das Bauland in dieser Ausschließlichkeit nicht zu. Zu beachten ist dabei die unsichere Größe von „Armut“. Parameter wie Kaufkraftparitäten, die heute die Armutsgrenze festlegen, gab es selbstverständlich noch nicht. Die damalige Höhe der Rittersteuer ist für keinen der Oberschöpfer Edelleute bekannt. Der Dienheimsche Besitz bestand aus Erb-lehen des Erzstifts Mainz und der Grafschaft Hohenlohe, zum kleineren Teil aus Allodien. Von hier aus lässt sich kaum etwas sagen.

Um etwas weiterzukommen, empfiehlt sich ein Zeitsprung zurück. Das einzige Steuerverzeichnis vor dem Krieg ist die Türkenhilfe des Jahres 1578.⁶⁰ Es nennt für die Eigenerben des Albrecht von Rosenberg im Schöpfergrund für deren vierten Teil den Betrag von 175 fl. Stellt man dem den Steuerfuß der Hardheim (hier der Vormünder) mit 100 fl., acht Batzen oder des Albrecht von Adelsheim mit 110 fl. und der Vettern Hektor, Carl und Bernhard Ludwig von Adelsheim mit 160 fl. gegenüber, geboten die Eigenerben über einen stattlichen Besitz selbst unter Berücksichtigung, dass darin der Anteil der Stetten zu Kocherstetten enthalten ist. Auch nach der schon genannten Teilung unter die Söhne des Albrecht d. Ä. von Dienheim sieht dies so aus. Sein Sohn Ägidius Reinhard sah sich immerhin in der Lage, das Oberschöpfer Schlösschen zu erbauen, wenn man auch nicht weiß, ob er dafür, was sehr wahrscheinlich ist, und wenn ja, wieviel Fremdkapital aufnehmen musste. Die nächste Generation traf das Unglück des Dreißigjährigen Krieges. Die finanziellen Probleme werden allerdings schon vor dem Krieg erkennbar und zwar mit Wolf Heinrich von Ega, dem Halbbruder des Hans Reinhard. Leider kann man über die Gründe nichts in Erfahrung bringen. Auf Philippi und Jakobi des Jahres 1599 (1. Mai) lieh ihm als Träger seiner

⁵⁹ Kollmer (wie Anm. 46), o. P.

⁶⁰ StAL B 583 Bü 192, fol. 48r–56v.

Gattin das Chorstift Wertheim 1000 fl.⁶¹ In den folgenden Jahren reihte sich eine Bitte um Prolongierung wegen rückständiger Zinsen und Tilgungsraten an die andere. Der nächste Kreditgeber war der Ritterkanton Odenwald mit 400 fl. In beiden Fällen kennt man den Ausgang nicht. Es folgten die in nicht bekannten Jahren aufgenommenen Darlehen beim Juliusspital und der Universität, die ja erst viel später Bernhausen ablöste. Nun sind Kreditaufnahmen für sich allein genommen kein zwingender Hinweis auf ungünstige Situationen, doch das oben Gesagte, die Vererbung von Schulden, die Kreditaufnahmen bei unterschiedlichen Kreditoren sprechen für eine desolante wirtschaftliche Situation. Unter Buttlar hat sie sich nicht gebessert. Von ihm sagt Leutwein ja, er habe Schulden teils ererbt, teils für seine Kriegausrüstung aufgebracht. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dass seine Kriegsdienstnahme so etwas wie eine Flucht aus der ökonomischen Lage gewesen ist. Was Leutwein überliefert, ist die Aussage von Einwohnern, Bernhausen sei ein „trefflicher Öconomus“ gewesen. Inwieweit er das wirklich war, bleibe dahingestellt. Zumindest aber hat er eine gewisse Ordnung in das wirtschaftliche Chaos gebracht.

Wer hat nun recht? ‚Landläufige Meinung‘ oder ‚andere‘? Stellt man diese beiden konträren Ansichten nochmals gegenüber, wird man nachdrücklich belehrt, dass sie für die Bewohner des Oberschüpfers Schlosses wie für den Adel in weitem Umkreis keine Geltung beanspruchen können. Armut in vollem Wortsinne, wie sie Kollmer mehrfach vorstellt, kennt man nur in einem Fall, nämlich den Dienheim zu Unterschüpf.⁶² Davon sind die Bewohner des Oberschüpfers Schlosses jedoch meilenweit entfernt gewesen. Wie aber ist ihre soziale Situation zu kennzeichnen? Kreditaufnahme deutet ja nicht zwingend auf Notlage, wie auch der Klostereintritt von Töchtern sehr wohl auch anderen Gründen geschuldet gewesen sein konnte, als sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht verheiraten zu können. Immerhin lebten sie in einem kleinen Schloss, wenn man auch dessen damaligen äußeren wie inneren baulichen Zustand nicht kennt, Dagegen sahen sich die Unterschüpfers zum Verkauf des dortigen Schlosses, dann auch ihren Ansitzes Angeltürn gezwungen, um am Ende bei Verwandten in Merchingen unterzukommen bzw. in einer vom Kloster Schöntal zur Verfügung gestellten Unterkunft zu hausen.

Die Oberschüpfers zehrten von ihren Gütern, nur, dass wir deren Ertrag und die daraus resultierenden Lebensumstände wie Kleidung, Qualität des Essens u. a. mehr nicht kennen. Bezieht man sich nochmals auf den Leichenschmaus des 1640 verstorbenen Dienheim, kann es um die im Schloss gelagerten Speisevorräte nicht allzu üppig bestellt gewesen sein. Es zeigt aber dennoch so viel, nämlich, dass man ‚adligem Gebrauch nach‘ um Einhaltung des Standeskommens bemüht war. Ob man seinen Neigungen nachgehen konnte, wobei beim Adel in

61 *Neumaier* (wie Anm. 7), S. 17 f.

62 Helmut *Neumaier*: *Arme von Adel – die Herren von Dienheim in Unterschüpf, Angeltürn und Merchingen*. In: *WFr* 103 (2018), S. 65–92.

erster Linie an das Waidwerk zu denken ist, weiß man auch nicht. Allerdings wird man bei Bernhausens Jagd auf Feldhühner und Marder doch eher an eine Marotte als einen Ersatz für das Bejagen von Wild denken dürfen. Von schönen Dingen tritt bei der Teilung offenbar nur noch ein nicht abzuschätzender Überrest an Silbergeschirr entgegen. Für die Teilung der Textilien möchte man Bernhausen die Zurückhaltung bei Anschaffung nicht unbedingt notwendiger Güter zuschreiben. Unbekannt bleibt auch, ob man noch das eine oder andere Reitpferd sein Eigen nannte. Eine Kutsche dürfte man wahrscheinlich nicht besessen haben, aber vielleicht noch einen Einspänner.

Die Oberschöpfer Edelleute rangierten bestenfalls im unteren Mittelfeld des fränkischen *Corpus equestre*. Doch das ist nur eine Seite der Medaille. Ihre Standesqualität vermochten sie zu wahren. Deutlicher Beweis dafür ist das Konnubium. Die Einheirat in eine der indigenen Familien verbot sich schon aus konfessionellen Gründen, doch dafür verbanden sich Bernhausen selbst, die Stieftochter und die Töchter mit dem Beamtenadel näherer und weiterer Umgebung.⁶³

Anhang 1

2. Februar 1674, Schreiben des Johann Jakob von Bernhausen an den Ritterrat Philipp Adam von Muggenthal

Frey Reichs, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne undt Gestrenge s. Großgeneigter Herr Hauptman auch Hochgeehrte Herren Vettern undt Patronen

Denenselben soll ich mit geziemendem Respect uhnverhalten, wie daß zu ersprißlicher Bestreitung meines obhabendten beschwehrlichen Hauswesens undt besserer Auferziehung meiner zweyen lieben Töchterlein mir wiederumb eine Ehegehülffin zu suechen gedencke. Wann aber zu herkomblicher Versicherung des Heyratsguets undt Bewittumbs es vorderist ahn deme ist, daß Imo der eigenthumliche Zehendte zu Oberschüpf in den Fürst[ichen] Julier Spithal undt Universität zu Würzburg pro 1000 Rtl versetzt, welche ich mit der Paarschafft des Heyratsguets zu bezahlen undt meine zuekünfftige Eheliebste darauff zu versichern willens. So dann 2do auff die Egaische Guetter umb willen meiner seel[igen] Eheliebsten Jungfraw Schwestern, nunmehr Closter-

63 Dazu vermochte *Leutwein* (wie Anm. 8), S. 171 f. das Folgende in Erfahrung zu bringen: Anna Eva, die Stieftochter Bernhausens, wurde, zunächst „um in anständigen Sitten erzogen zu werden, in das Kloster Holz gegeben“. Ihre beiden Ehen, mit dem Ellwangischen Oberjägermeister Rudolf Joseph von Stein, dann mit einem Herrn von Gepsattel, Oberamtmann zu Grünsfeld, standen unter keinem glücklichen Stern. Sie starb kinderlos in Miltenberg. Von den beiden leiblichen Töchtern Bernhausens war die eine mit einem Herrn von Boineburg verheiratet, über den Leutwein nichts Näheres erfahren konnte. Maria Eva ehelichte Lothar Friedrich von Hoheneck († 1715), Würzburgischer Oberamtmann zu Grünsfeld. Sie starb 1727 in Aschaffenburg.

frawen, ihre daran gehabte Helffte p. 3000 fl aberkaufft undt zweytausent Gülden daran theils aus meinen Propermitteln, theils aus dem mir anoch ad dies vitae gebührendten usu fructu laut der Quittingen würcklich bezalt und den Hinderstandt gleicher Gestalten abführen werde. Die eignen Felder, so ich erest aquiriret zu geschweigen, auch so forth, das gantze Gueth über die Helffte offenbahrlich vermehret undt gebessert habe. Hierumben ersueche meine Großgeneigt undt Hochgeehrte Herren Vettern gantz gehorsamb undt dienstl[ich], sie geruhen nicht allein zu consentiren, des im ersten Puncten den Zehenden des Fürstl[ichen] Julier Spithals undt Universität zu Würtzburg obligeon erlediget undt meiner künfftigen Eheliebsten zur Realversicherung underpfändtlich verhafft gemacht, undt so forth bey Rittersgenossen Handten behüeffig erhalten, als auch mir quod ad 2dum erlaubt werden möge, auff das Egaische gantze Gueth den Bewittumb von 100 Rtl jährlich, so lang meine Liebste leben wirdt, veststellen zu können in sonderbahrer Erwegung, dass nebst obangeführten trifftigen Motiven auch noch in Gottes Willen stehet, wer das andere überlebet undt mir zumahlen ad dies vitae der usus fructus nicht kan benomen werden, auch mithin meine zwey liebe Töchterlein für nichts beschwehrt, sondern durch meine Industriam mehr als umb die Helffte ihres gantzen Vermögens bereichert worden. Dieweilm auch diesem nechst mich mit meinem lieben Stiefftöchterlein der vorhandten undt inventirten Mobilien zusehen undt eine Abtheilung zu pflegen entschlossen bin, hierzu aber in alleweeg vonnöthen ist, dass selbiges mit einem Vormündter versehen werde, niemanst aber aus der löbl[ichen] Buttlar[schen] Freundschaft an der Handt sich befindet, der mit Nutzen darzu könnte gebraucht werden, also bitte auch 3tio gehorsamb[lich] undt dienstl[ich], meine Großgeneigt undt Hochgeehrten Herren Vettern geruehen hierzu ohnmaßgeblich den Herrn von Fechenbach, Oberampman zu Grönsfeldt als eohnweit gesessenen oder da wieder Zuversicht selbger sich darmit nit wolte beladen lassen, den Herrn von Bettendorff, Oberampman zu Miltenberg ohnbeschwehrt förderlich zu verordnen. Als gereicht vorderist zu rühmlicher Beförderung meiner billihmäßigen Postulaten undt Angelegenheit undt werde die anhoffende gn[ädige] Willfahre nach äußersten Cräftten zu verdienen beflissen sein. [...]

Anhang 2

14. Februar 1674, Schreiben des Rittersrats Philipp Adam von Muggenthal an den Ritterhauptmann Hans Christoph von Adelsheim

Insonders Hochgeehrter Herr Hauptmann, freundlich vielgeliebter Vetter und Gevatter,

Es ist vorgestern Herr Johann Jacob von Bernhausen alhie bey mir gewesen und mir zu erkennen gegeben, daß, wie albereit werde bekanntt sein, er sich mit

Herrn Oberschultheißen zu Würzburg, Herrn von Bechtolsheim, Tochter ehelich verlobet und nunmehr einig in der Verrichtung anstehe Nun wer er gleich willens, gewillt mit Consens und Raht einer löb[lichen] Ritterschafft, /:zu vorderist aber um eine Deputation, Darzu bittet wegen der Mobilien mit seinen Kindern, wer von ihnen crafft Heurathsbrieff die Helfte gebühret, vermög des Inventory eine Abtheilung zue halten, und wohin eine löb[liche] Ritterschafft vor guet befindet, der Kinder Sachen hie zue thun, erfolgen zue lassen. Vors anders so wollt er von seiner zuekünfftigen Eheliebsten Ausbringen 1000 Rtl annehmen, welchs seine Eheliebste selig, so von ihren Eltern herrühret, einem Julius-Spital zu Würzburg 800 fl. Fränckischer Wehrung, dann einer Universität alda 400 fl und damit in der Summe 1200 fl. Oder 1000 Rtl schuldig. Also wolte er, weiln es gar eine gefährliche Schuld und Würzburg als Lehenherr darüber consentirt, solche Schuld damit ablegen, hergegen seine Liebste uf die Hypothec versichern lassen. Hoffet also, dardurch seinen Kindern einen Nutzen zu schaffen und aus Gefahr entlediget zu haben. Die 1000 Rtl Gegengelt wollen seine Brüder und Freundschafft versichern und fähēt[?] nunmehr im weitern nichts als wegen des Bewittumbs, so er gewillet, da Gott über ihn gebiethen solte, jährlich vor alles uf die 100 Rtl zu richten. Nun hat er wie erweislich und mit Quittungen belegen könnte, einer Jungfraw Geschrey wegen ihre Hälfte an den Gütern uf die 2000 fl abgekauft und bezahlt, unangesehen was er von seinem Proprio in die Güter gesteckt und verwendet. Er aber bötte zu consentiren, daß er seiner Liebsten wegen des Bewittumbs, als nämlich jährlich 100 Rtl, uf seine Kinder versichern dörffe in Consideration, daß das Capital wider zurückfalle und er hierinnen nichts als der Kinder Nutz ebenmäßig suche, dan dass er das Bezahlte, wie auch was er in die Güter eingestecket, vor rechtmäßig zu fordern, haben wolte, den Kindern keinen größeren Schaden theten. Wann sich dann meines Erachtens die Sach ziemlichermaßen hören lest, er den usum fructum ad dies vitae von allen Gütern laut Heyratsbrief zu genießen hat und gleichwol, was er bezahlt, wiederum rechtmäßig zu fordern. Als hielte unmaßgeblich, daß man ihm wohl willfahren könnte, doch würdt man ihm dabey andeuten müssen, daß er die Lehen bey Mayntz requirire und einen ordenlichen Schein darüber ausbrächte. So begehrt er auch, daß sein Stieftöchterlein möge bevormundet werde und schlecht vor, dass man Herrn Oberamtmann zu Miltenberg, Herrn von Bettendorff, oder den Herrn Oberamtmann zu Grünsfeldt. Herr von Fechenbach, darzu ersuechen soll. [...]